Bedingungen der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH für den Erwerb, den Nachweis von sowie die Weitergabe/den Weiterverkauf von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets für die Phoebe Bridgers-Konzerte in 2026, die über die CTS Eventim & Co. KGaA erworben werden (die „Bedingungen")

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Konzerte von Phoebe Bridgers am 8. und 10. Dezember 2026 in Düsseldorf und Berlin (ein „jeweiliges Konzert", gemeinsam die „Konzerte"), dessen Veranstalter die FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH („FKP Scorpio" oder „Veranstalter") ist. Sie regeln den Erwerb und den Nachweis von Zutrittsberechtigungen über den Vertriebspartner CTS EVENTIM AG & Co. KGaA („CTS"), die Personalisierung von Tickets sowie die Weitergabe/den Weiterverkauf von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets für die Konzerte.

Zur Bezeichnung von Personen und Personengruppen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet (Kunde, Ticketinhaber, etc.). Diese Bezeichnungen beziehen sich jeweils auf Personen allen Geschlechts.

2. Erwerb der Zutrittsberechtigung, digitale und personalisierte Tickets als Nachweis

2.1 Die über CTS vertriebenen Zutrittsberechtigungen für die Konzerte werden von CTS im Namen und auf Rechnung des Veranstalters vermittelt. Die Geschäftsbedingungen von CTS gelten in Ergänzung zu diesen Bedingungen.

2.2 Die Berechtigung zum Besuch des jeweiligen Konzertes besteht nur auf Grundlage eines Besuchervertrages (Veranstaltungsbesuchsvertrages) mit dem Veranstalter, den Kunden im Rahmen des Erwerbs einer Zutrittsberechtigung vom Veranstalter (über CTS) geschlossen haben oder in den sie unter den Voraussetzungen von Ziff. 3 eingetreten sind.

2.3 Der Nachweis, dass eine Person, die Einlass zum jeweiligen Konzert begehrt, eine Zutrittsberechtigung erworben hat und damit Vertragspartner des Veranstalters ist, wird durch Vorlage eines personalisierten digitalen Tickets in Form des EVENTIM.Pass sowie ggf. auf Verlangen des Veranstalters eines Lichtbildausweises (oder eines vergleichbaren Ausweisdokumentes, z.B. Führerschein) und/oder der Buchungsbestätigung per E-Mail geführt:

2.3.1 EVENTIM.Pass ist eine besondere Form der Nutzung und Verwaltung von Zutrittsberechtigungen in digitaler Form über eine Applikation (App) auf einem mobilen Endgerät. Eine Eintrittskarte in Papier- oder anderer körperlicher Form wird nicht übersandt. Ein EVENTIM.Pass wird im Kundenaccount hinterlegt und nach Abruf auf eine Applikation von CTS auf dem mobilen Endgerät des Kunden angezeigt. Ein mobiles Endgerät ist beim Einlass mitzuführen und auf Verlangen des Ordnungspersonals mit dem EVENTIM.Pass vorzuzeigen.

2.3.2 Für die Nutzung des EVENTIM.Pass benötigt der Kunde ein kompatibles mobiles Endgerät und muss ggfs. beim Erwerb seine Mobiltelefonnummer angeben (sowie ggfs. weitere Informationen, je nach den Hinweisen auf der jeweiligen Bestellseite im Webshop oder der jeweiligen Applikation).

2.3.3 Die berechtigte Inhaberschaft zur Nutzung von EVENTIM.Pässen kann jederzeit bspw. durch TAN-Verfahren überprüft werden. Bei entsprechenden Systemmeldungen der EVENTIM.App bzw.

E-Mails zur Aufforderung der Authentifizierung, bspw. in Form des TAN-Verfahrens, muss der Kunde das Authentifizierungsverfahren durchlaufen, um weiterhin seine EVENTIM.Pässe nutzen zu können. Anderenfalls kann der Zugriff auf EVENTIM.Pässe ggfs. bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Überprüfungsprozesses (der im TAN-Verfahren bspw. in der Eingabe der korrekten TAN besteht) gesperrt werden.

2.3.4 Weitere Hinweise und Erklärungen zum EVENTIM.Pass sind unter diesem Link zu finden.

2.4 Der Erwerb von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets pro Person auf eine maximale Anzahl von vier (4) pro Konzert beschränkt. Unabhängig von der Anzahl der Kaufvorgänge darf jede Person nur diese Anzahl an Zutrittsberechtigungen erwerben. Kaufvorgänge einer Person oder mehrerer miteinander zum Zwecke des gewerblichen oder kommerziellen Tickethandels verbundener Personen, z.B. durch Angabe verschiedener E-Mail-Adressen oder verschiedener Zahlungsmittel (insbesondere von Prepaid-Kreditkarten, die für den Zweck eingesetzt werden, mehr als die zulässige Anzahl zu kaufen) und sonstige Umgehungen sind untersagt.

2.5 Der beim Erwerb von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets vom Käufer angegebene Name wird auf allen digitalen Tickets vermerkt (die namentlich auf dem digitalen Ticket vermerkte Person im Folgenden auch „Ticketinhaber"). Der Name ist wahrheitsgemäß anzugeben. Die Personen, die mit dem Ticketinhaber das jeweilige Konzert besuchen möchten und deren Namen nicht auf dem digitalen Ticket vermerkt sind, erhalten nur Zugang zum jeweiligen Konzert, wenn sie zeitgleich mit dem Ticketinhaber zum jeweiligen Konzert eintreten. Bei Einlass ist das mobile Endgerät des Ticketinhabers in dessen Anwesenheit zum Einscannen des jeweiligen Berechtigungscodes in das Lesegerät an jeden weiteren Besucher weiterzugeben. Mit Vorzeigen des digitalen Tickets am Eingang zum jeweiligen Konzert und Einscannen des Berechtigungscodes in die Lesegeräte erklärt der jeweilige Besucher, eine Zutrittsberechtigung erworben zu haben und zum Konzertbesuch berechtigt zu sein.

2.6 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Ticketinhabern und weiteren Besuchern, die keine Zutrittsberechtigung erworben haben bzw. nachweisen können, den Besuch des jeweiligen Konzertes insbesondere durch Sperrung des digitalen Tickets zu verweigern. Gestattet der Veranstalter dem Inhaber des digitalen Tickets den Zutritt, wird er auch dann von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für den Konzertbesuch berechtigten Vertragspartner identisch ist.

3. Weitergabe von Zutrittsberechtigungen, offizielle Zweitmarktplattformen und Vertragsstrafe

3.1 Der Verkauf von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets durch den Veranstalter erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf und jegliche andere gewerbliche oder kommerzielle Weitergabe von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets ist untersagt.

3.2 Ticketinhaber können die Rechte und Pflichten aus dem Besuchervertrag (und damit auch die Zutrittsberechtigung) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an ihre Stelle unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten in den Besuchervertrag eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des Veranstalters voraus, die hiermit vorab erteilt wird, es sei denn, es liegt ein unter Ziffer 3.3 genannter Fall vor. Sofern ein Ticketinhaber in zulässiger Weise mehrere Zutrittsberechtigungen (d.h. mehr als ein

digitales Ticket) erworben hat und diese Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets in zulässiger Weise an mehrere Dritte überträgt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Besucherverträge mit den eintretenden Personen zustande. Auf den in zulässiger Weise übertragenen digitalen Tickets werden die Namen der eintretenden Personen vermerkt, die durch diese Umpersonalisierung neuer Ticketinhaber werden.

3.3 Zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Zutrittsberechtigungen zu überhöhten Preisen, also im Interesse des Erhalts einer angemessenen Preisstruktur, zur Vermeidung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Konzertbesuch und zur Durchsetzung von Hausverboten, wird die Zustimmung des Veranstalters zum Eintritt eines Dritten in den Besuchervertrag gemäß Ziffer 3.2 nicht erteilt:

3.3.1 bei der Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets gegen Entgelt (insb. Verkauf) außerhalb der vom Veranstalter autorisierten Zweitverkaufsplattformen „Fansale“ (www.fansale.de) nach Ziff. 4 und außerhalb der Veräußerung am Veranstaltungsort nach Ziff. 5;

3.3.3 bei der Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets gegen Entgelt im Rahmen von nicht vom Veranstalter autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) oder über nicht vom Veranstalter autorisierten Internet-Marktplätze/Ticketbörsen selbst oder durch Dritte;

3.3.3 bei der gewerblichen oder kommerziellen Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Veranstalter;

3.3.4 bei der Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets zu Zwecken der Werbung, Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets;

3.3.5 bei der Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese AGB, insbesondere auf die Weitergabebeschränkungen dieser Ziffer 3.

3.4 Die Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets unter Verstoß gegen die in Ziffer 3.3 genannten Fälle ist untersagt. Gleiches gilt für das Anbieten von Zutrittsberechtigungen/digitaler Tickets, wenn die dem Angebot entsprechende Veräußerung gegen einen der in Ziffer 3.3 genannten Fälle verstoßen würde; dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für das Anbieten von Vorkaufsrechten für den Erwerb von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eines der in dieser Ziffer genannten Verbote ist der Ticketinhaber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe vom Veranstalter nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, die höchstens jedoch € 2.500,- pro vertragswidrig angebotener bzw. weitergegebener Zutrittsberechtigung/digitalen Ticket betragen darf; maßgeblich ist die Zahl der insgesamt von einer Person vertragswidrig angebotenen oder weitergegeben Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets sowie die Höhe der mit der Weitergabe erzielten Erlöse. Etwaige weitere Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt, wobei die Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche, die auf demselben Sachverhalt beruhen, angerechnet werden.

3.5 Bei Verstoß gegen das bzw. die Verbot(e) gemäß Ziffer 3.4 ist der Veranstalter berechtigt, vom Besuchervertrag zurückzutreten und/oder die digitalen Tickets bzw. den Berechtigungscode zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch des jeweiligen Konzerts zu verweigern. Sofern der Ticketinhaber aufgrund des

Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der Veranstalter verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Besucherverträge, die der Ticketinhaber mit dem Veranstalter geschlossen hat.

3.6 Im Falle der Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets ist der Ticketinhaber auf Verlangen des Veranstalters verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den vollständigen Namen und die Anschrift des Empfängers der Zutrittsberechtigung/digitalen Tickets mitzuteilen.

3.7 Unbeschadet der Rechte aus Ziffern 3.4 und 3.5 ist der Veranstalter bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 3.3 genannten Verbote außerdem berechtigt, von dem Ticketinhaber die Auszahlung des erzielten Erlöses bzw. Gewinns zu verlangen.

3.8 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 3.4 behält sich der Veranstalter unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor, den Ticketinhaber nach billigem Ermessen in Zukunft vom Erwerb von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets auszuschließen und weitere rechtliche Maßnahmen einzuleiten.

3.9 Der Ticketinhaber stellt den Veranstalter von etwaigen Schäden frei, die dadurch entstehen, dass er diese AGB bei Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets nicht den neuen Inhabern bekannt gemacht hat.

4. Weitergabe von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets über Fansale

4.1 Ticketinhabern steht die Möglichkeit offen, unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen Zutrittsberechtigungen/digitale Tickets an Dritte zu veräußern.

4.2 Zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Zutrittsberechtigungen zu überhöhten Preisen, also im Interesse des Erhalts einer angemessenen Preisstruktur, zur Vermeidung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch und zur Durchsetzung von Hausverboten ist die Veräußerung von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets nicht gestattet, wenn sie nicht auf der von CTS betriebenen Ticketbörse Fansale stattfindet.

4.3 Über Fansale beauftragt der Ticketinhaber den Veranstalter damit, die Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets zum Verkauf anzubieten. Das Angebot übernimmt CTS im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Ticketinhaber legt den Preis fest, zu dem es verkauft werden soll. Der Preis ist jedoch maximal auf den auf dem digitalen Ticket angegeben Preis begrenzt ist. Solange ein digitales Ticket noch nicht verkauft ist, kann der Ticketinhaber seinen Auftrag an den Veranstalter (und damit das Weiterverkaufsangebot auf Fansale) jederzeit stornieren.

4.4 Ticketinhaber haben die Möglichkeit, auf Fansale ihre Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden für eine oder mehrere dritte Personen zu reservieren. Hierzu wird ihnen ein Link zur Verfügung gestellt, den sie an eine oder mehrere dritte Personen weiterleiten können. Im Reservierungszeitraum können die angebotenen Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets nur über diesen Link und damit ausschließlich von den vom Ticketinhaber gewählten dritten Personen erworben werden. Zutrittsberechtigungen/digitale Tickets, die nicht innerhalb der Reservierungsfrist von maximal 48 Stunden erworben werden, werden auf Fansale zum freien Verkauf angeboten; auch hier ist eine Stornierung des Auftrags/des Weiterverkaufsangebots nach Ziff. 4.3 letzter Satz jederzeit möglich.

4.5 Sofern das Angebot auf Erwerb von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets von einem Erwerber („Zweiterwerber“) angenommen wird, wird der Ticketinhaber hierüber umgehend informiert. Jedes verkaufte digitale Ticket wird gesperrt. Der Kaufpreis wird dem ursprünglichen Ticketinhaber nach erfolgter Veräußerung der Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets gutgeschrieben. Für den Zweiterwerber werden neue, personalisierte digitale Tickets erstellt; es gilt Ziff. 3.2.

4.6 Das Angebot auf Fansale endet um 12 Uhr am Tag des jeweiligen Konzertes. Solange ein auf Fansale zum Erwerb angebotenes digitales Ticket nicht veräußert ist, ist es nicht gesperrt und berechtigt den Inhaber zum Einlass zum jeweiligen Konzert.

5. Weitergabe von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets am Veranstaltungsort

5.1 Ticketinhaber haben die Möglichkeit, am Veranstaltungsort von Öffnung der Veranstaltungsstätte nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen Zutrittsberechtigungen/digitale Tickets weiterzugeben:

5.1.1 Es wird ein amtliches Ausweisdokument vorgelegt, aus dem die Identität des Ticketinhabers hervorgeht;

5.1.2 es gibt einen Käufer, der sich vor Ort mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original ausweisen kann, sodass das Ticket auf ihn umpersonalisiert werden kann;

5.1.3 der Käufer erklärt sich mit der Einbeziehung der Bedingungen einverstanden;

5.1.4 der Käufer zahlt eine Gebühr von € 10,- pro weiterzugebendem digitalen Ticket.

5.2 Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, stimmt der Veranstalter der Weitergabe zu. Das weitergegebene digitale Ticket wird für den ursprünglichen Ticketinhaber gesperrt. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Preises für die Zutrittsberechtigung/das digitale Ticket gegen den Veranstalter besteht nicht.

5.3 Ticketinhabern ist es im Interesse des Erhalts einer angemessenen Preisstruktur untersagt, für die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets ein Entgelt, das über dem ursprünglichen Preis für die jeweilige Zutrittsberechtigung/das jeweilige digitale Ticket liegt, vom Käufer zu verlangen.

6. Erwerb unter fremdem Namen oder durch Beauftragte

6.1 Der Erwerb von Zutrittsberechtigungen/digitalen Tickets unter fremdem Namen, insbesondere durch Betreiber von Ticketplattformen im Internet, ist untersagt.

6.2 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen das in Ziffer 6.1 genannte Verbot gelten Ziffern 3.4-3.9 sinngemäß.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Soweit es sich bei Ticketinhabern nicht um Verbraucher handelt, ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts anwendbar.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bedingungen treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

7.3 Diese Bedingungen regeln nur die unter Ziff. 1 genannten Bestandteile der vertraglichen Beziehung von Veranstaltungsbesuchern zum Veranstalter. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl des Veranstalters sowie von CTS.

Hamburg, den 18. Mai 2026

FKP SCORPIO Konzertproduktionen GmbH